



Beitragsordnung

Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung auf Grundlage von § 3 Abs. 3 der Vereinssatzung. Die Mitgliederversammlung hat den Vorstand am 04.12.2020 beauftragt, die vorläufige Beitragsordnung (vom 23.03.2020) nach Maßgabe der in der Mitgliederversammlung beschlossenen Punkte zu ändern. Der Vorstand hat am 21.12.2020 nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Diese Fassung ersetzt die vorläufige Beitragsordnung.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, zu dessen Zahlung sich alle Mitglieder von Green Legal Impact Germany e.V. nach den Bestimmungen der Satzung verpflichten. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass und Änderung ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden zur Deckung der allgemeinen Vereinskosten verwendet.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder

- (1) Für ordentliche Mitglieder beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag mindestens 120,00 EUR. Ein ermäßigter Beitragssatz von jährlich 60,00 EUR wird z.B. Referendaren, Studierenden und Arbeitslosen bei entsprechendem Nachweis gewährt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt der jährliche Mindestbeitrag für juristische Personen 1.000,00 EUR. Soweit die juristische Person überwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgt, beträgt der Mindestbeitrag 250,00 €.

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder

- (1) Für fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag mindestens 120,00 EUR. Unter anderem erhalten Referendare, Studierende und Arbeitslose gegen Nachweis den ermäßigten Beitragssatz für Fördermitglieder von jährlich 60,00 EUR.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten für juristische Personen folgende jährliche Mindestbeiträge für eine Fördermitgliedschaft: 250,00 EUR für juristische Personen, die überwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen, im Übrigen beträgt der Mindestbeitrag 500,00 EUR. Für wirtschaftlich tätige juristische Personen mit einem jährlichen Gesamtumsatz zwischen 500.000 EUR und 1 Mio. EUR wird ein Beitrag in Höhe von mind. 1.000,00 EUR und für wirtschaftlich tätige juristische Personen mit mehr als 1 Mio. € Jahresumsatz wird ein Mindestbeitrag in Höhe von 1.500,00 EUR empfohlen.

§ 4 Befreiung

Der Vorstand kann auf Antrag einzelne Mitglieder von der Erbringung des Mitgliedsbeitrages einmalig wie auch dauerhaft befreien.

§ 5 Fälligkeit, Zahlungsabwicklung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31. Januar eines Kalenderjahres fällig. Tritt ein Mitglied während des Jahres dem Verein bei, ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von zwei Wochen nach dem in der schriftlichen Aufnahmebestätigung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 der Vereinssatzung angegeben Tag fällig.
- (2) Die Mitglieder sollen dem Verein eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilen. Andernfalls sind die Jahresbeiträge auf ein vom Verein bestimmtes Konto zu überweisen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt zum 15. Januar 2021 in Kraft.